ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der steininger.architects ZT GmbH

interdisziplinäre Gesellschaft mit ZT für Architektur und Tischler

STEININGER

steininger.architects ZT GmbH

interdisziplinäre Gesellschaft mit ZT für Architektur und Tischler gegenüber Verbrauchern

1. GELTUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

1.1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Firma steininger.architects ZT GmbH, eingetragen zu FN 454968x, Schubertring 14, 1010 Wien (im Folgenden „steininger.architects" oder „Auftragnehmerin" genannt) und natürlichen Personen, für die dieses Geschäft nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört (im Folgenden „Auftraggeber" genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB" genannt) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

1.2. Die Angebote, Auftragsbestätigungen, Vertragsabschlüsse und Leistungen der steininger.architects ZT GmbH interdisziplinäre Gesellschaft mit ZT für Architektur und Tischler als Auftragnehmerin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nicht anzuwenden, wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber.

2. VERTRAGSGRUNDLAGEN

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge (Das heißt die zuerst genannte(n) Vertragsgrundlage(n) geh(en)t der (den) Nachgenannten vor. Klargestellt und einvernehmlich festgehalten wird, dass es keinen Widerspruch darstellt, wenn in einer vorgenannten Vertragsgrundlage ein notwendiges Detail nicht oder nur unzureichend dargestellt ist, für diesen Fall wird eine absteigende Hierarchie vereinbart):

2.1. Auftrag und Auftragsbestätigung / Vertrag
(jeweils beinhaltend Leistungsumfang, Honorarangebot und Zahlungsplan);

2.2. diese AGB;

2.3. die Planungsgrundlagen;

2.4. die gesetzlichen (Bau-)Vorschriften;

2.5. der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Stand der Technik und der Baukunst; und

2.6. die einschlägigen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB), des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

3. LEISTUNGSUMFANG / MEHRLEISTUNGEN

3.1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Auftrag und der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag und diesen AGB. Die Auftragnehmerin hat grundsätzlich ausschließlich die beauftragten Leistungen entsprechend den genannten Einzelleistungen laut dem Vertrag zu erbringen. Von den Leistungen umfasst ist je eine Korrekturschleife für Vorentwurf und Entwurf. Darüberhinausgehende Leistungen sind grundsätzlich nur gegen gesonderte Vereinbarung zu

erbringen und die Vertragsparteien haben vor Leistungserbringung eine Einigung über die Honorierung zu treffen.

3.2. Soweit nicht anders vereinbart, gelten folgende Leistungen für die einzelnen Leistungsphasen (sofern vom Auftrag umfasst) als vereinbart:

- Studie
- Vorentwurf
- Entwurf
- Einreichplanung
- Ausführungsplanung
- Ausschreibung
- Mitwirkung bei der Vergabe
- Begleitung der Bauausführung
- Örtliche Bauaufsicht (ÖBA)

3.3. Nachstehende Leistungen von Fachplanern wie zB

- statisch-konstruktive Bearbeitung
- haustechnische Planung
- elektrotechnische Planung
- bauphysikalische Planung
- Brandschutzplanung
- Bodenuntersuchungen
- Vermessungsarbeiten

sind im Leistungsumfang nicht enthalten.

3.4. Die Auftragnehmerin kann nach eigenem Gutdünken zur Herstellung des Werkes bzw. zur Erledigung des Auftrages des Auftraggebers Fachingenieure, Fachbauleiter oder Subunternehmer beauftragen.

3.5. Werden von der Auftragnehmerin zusätzliche Leistungen, die vom Auftraggeber beauftragt wurden, erbracht, gebührt der Auftragnehmerin über das vereinbarte Honorar hinaus ein gesondertes Entgelt, welches mangels diesbezüglicher Vereinbarung nach Zeitaufwand zu den bei Leistungserbringung gültigen Stundensätzen in Rechnung gestellt wird. Die jeweils aktuell gültigen Stundensätze sind unter www.steiningerarchitects.com abrufbar. Die Auftragnehmerin ist in diesem Falle verpflichtet, Zeitaufzeichnungen zu führen. Die Stundenaufzeichnungen sind dem Auftraggeber über dessen Aufforderung vorzulegen. Reisezeiten sind voll zu honorieren. Die Verrechnungseinheiten sind jeweils angefangene fünfzehn Minuten.

3.6. Sind Zusatzleistungen für die Erreichung des vereinbarten Leistungszieles notwendig oder nützlich und Auftragnehmer zumutbar ist, ist die Auftragnehmerin auch dann, wenn es zu keiner Einigung zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin über das Honorar kommen sollte, berechtigt und verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen. Die Honorierung erfolgt diesfalls gemäß Punkt 3.5.

4. VORLEISTUNGEN UND MITWIRKUNGSPFLICHT DES AUFTRAGGEBERS

4.1. Der Auftraggeber und die Auftragnehmerin werden einander laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten.

4.2. Ist der Auftragnehmerin die örtliche Bauaufsicht übertragen, so wird sich der Auftraggeber zur Vermeidung widersprüchlicher Anordnungen jeder direkten Weisung, an die auf der Baustelle Tätigen enthalten. Der Auftraggeber wird auf Einladung der Auftragnehmerin an der Schlussabnahme mitwirken.

4.3. Der Auftraggeber hat notwendige Entscheidungen innerhalb der von der Auftragnehmerin gesetzten angemessenen Frist auch kurzfristig so rechtzeitig zu treffen, dass der geplante Projektfortschritt nicht verzögert wird.

4.4. Der Auftraggeber wird die Auftragnehmerin von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.

4.5. Der Auftraggeber trägt allein den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben verzögert werden oder gar wiederholt werden müssen. Allfälliger Mehraufwand ist der Auftragnehmerin gemäß Punkt 3.5. zu bezahlen.

5. LEISTUNGSFRISTEN UND LEISTUNGSTERMINE

5.1. Die endgültigen Termine für die Erbringung der einzelnen Teilleistungen sowie die gesamte Vertragsdauer werden in einem einvernehmlich zu erstellenden Terminplan festgelegt. Von den darin genannten Terminen und zeitlichen Abläufen ist jener für den ersten (Vor-)Entwurf verbindlich und die weiteren aufgrund der Abhängigkeit von weiteren (Teil-)Planern und Unternehmen sowie von den Entscheidungen des Auftraggebers indikativ. Die Auftragnehmerin wird sich ihrerseits nach Kräften bemühen den avisierten Zeitplan einzuhalten. Erforderlichenfalls ist der Zeitplan einvernehmlich anzupassen.

5.2. Sind für die Erbringung der Leistungen der Auftragnehmerin oder einzelner Teilleistungen keine Termine vereinbart, so gelten für die Leistungen der Auftragnehmerin angemessene Zeiträume unter Berücksichtigung des Gesamtzeitplans für das Projekt als vereinbart.

6. HONORAR

6.1. Die Leistungen der Auftragnehmerin werden gemäß Honorarvereinbarung berechnet und vergütet. Das Honorar bezieht sich auf den angegebenen Umfang der Leistungen im vorgesehenen Durchführungszeitraum entsprechend dem Terminplan.

6.2. Die Nebenkosten (Wege-/Fahrtkosten innerhalb Wiens, Arbeitskopien und interne Kopien aller Art, Kopien für die an den Planungsleistungen Beteiligten, erforderliche Unterlagen für den auftraggeberseitigen internen Gebrauch in ausreichender Anzahl) werden – sofern nicht anders vereinbart – mit einem Nebenkostenpauschale von 3% des Nettohonorars vergütet. Zusätzlich werden folgende Nebenkosten nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet:

- Kosten für Modellerstellung und durch den Auftraggeber angeordnete perspektivische Darstellungen und Computersimulationen;
- behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben,- Gerichtskosten u. dgl.;
- Kopien und Vervielfältigungen von Dokumenten und Plänen, die über die von der Nebenkostenpauschale umfassten, Ausfertigungen hinausgehen;
- Reisekosten außerhalb Wiens;
- Kosten für die Bereitstellung und den Betrieb einer Projektplattform;

6.3. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht durch die Auftragnehmerin verursacht wurden, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Wünsche des Auftraggebers, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang gemäß Punkt 3.5. zusätzlich zu vergüten.

7. VALORISIERUNG / WERTSICHERUNG

7.1. Das Honorar wird bei Aufträgen über den Jahreswechsel hinaus jährlich zumindest gemäß dem auf Basis des Übereinkommens vom 28.01.2002 zwischen den Bundesländern, dem BMWA, den ÖBB, der HL-AG, der ÖSAG und der Alpenstraßen AG einerseits und der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen andererseits veröffentlichten Anpassungsfaktor für den Basiswert erhöht. Die Anpassung erfolgt jährlich am 1. Jänner.

7.2. Für den Fall, dass der Anpassungsfaktor für den Basiswert nicht mehr verlautbart wird, tritt an dessen Stelle als Grundlage künftiger Wertsicherungen jener Index, der diesem nachfolgt oder am ehesten entspricht.

8. KOSTENERMITTLUNG

Kostenermittlungen durch die Auftragnehmerin entsprechen immer dem zum Zeitpunkt der Abgabe vorliegenden Planungsstand und den zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Preisgrundlagen für den Ort des Projekts. Kostenermittlungen stellen aber stets Prognosen im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der zum Zeitpunkt der Abgabe anzunehmenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar und unterliegen laufenden Veränderungen. Sämtliche Kostenermittlungen verstehen sich als Kostenschätzung im Rahmen der auf der Kostenermittlung angegebenen Bandbreite und unter der Prämisse, dass keine externen Schocks erfolgen. Sondereffekte, etwa nur einzelne Warengruppen betreffende Knappheiten, werden nicht berücksichtigt. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet erstattete Kostenermittlungen nach Abgabe zu aktualisieren oder sonst anzupassen. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Kostenermittlungen unverbindlich.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

9.1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Anzahlungs- und Teilrechnungen zu stellen, wobei die Auftragnehmerin berechtigt ist, auch bei Teilrechnungen die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Anzahlung, die vor Beginn der Arbeiten zu bezahlen ist, sowie alle darüber hinaus vereinbarten Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem jeweiligen zugrundeliegenden Vertrag. Teilrechnungen sind innerhalb von 7 Werktagen (inklusive Prüffrist) ab Rechnungseingang beim Auftraggeber zu bezahlen, die Schlussrechnung innerhalb von 14 Werktagen ab Rechnungseingang. Überweisungen erfolgen fristgerecht, wenn sie am letzten Tag der Frist einlangen.

9.2. Bis zur vollständigen Bezahlung der Schlussrechnung bleiben alle von der Auftragnehmerin verfassten Unterlagen (Pläne, Berechnungen, etc.) in deren Eigentum.

9.3. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu leisten.

9.4. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Auftraggeber entstehende Mahnspesen in Höhe von pauschal € 25,00 zuzüglich Porto pro erfolgte Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Monat einen Betrag von € 5,00 zu ersetzen. Darüber hinaus sind alle Kosten und Spesen, die aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc., zu ersetzen.

9.5. Bei vom Auftraggeber zu vertretenden Zahlungsverzug entfallen dem Auftraggeber eingeräumte Nachlässe und Rabatte. Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug (Teil- oder Schlussrechnung) gilt eine allfällige Skontovereinbarung als aufgehoben. Diesfalls entfallen die Skonti, und zwar für sämtliche auftragsgegenständliche Rechnungen. Spätestens mit der

Schlussrechnung stellt die Auftragnehmerin den vollen vereinbarten Betrag – ohne Abzug von Skonti – in Rechnung.

9.6. Weiters ist die Auftragnehmerin berechtigt, mit der unberechtigten nur teilweisen Bezahlung oder der unberechtigten Nichtzahlung einer fälligen Teil- oder Schlussrechnung alle Lieferungen, aus dem betreffenden Geschäft zurückzuhalten, vom Vertrag ganz oder teilweise nach Setzung einer Nachfrist zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

10. VERZÖGERUNG, BEHINDERUNG UND UNTERBRECHUNG

10.1. Wenn eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung der Leistungen der Auftragnehmerin von mehr als zwei Monaten aus einem nicht von ihr zu vertretenden Grund eintritt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den nachgewiesenen Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.

10.2. Dauert die unter Punkt 10.1. genannte Unterbrechung länger als sechs Monate durchgehend an, ist auf Verlangen der Auftragnehmerin der Stand der bis dahin erbrachten Leistungen festzustellen und abzurechnen.

10.3. Bei Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung, die ununterbrochen länger als sechs Monate andauern, steht jeder Vertragspartei das Recht zu, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

11. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

11.1. Die Auftragnehmerin ist im Rahmen ihrer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zur Geheimhaltung aller ihr im Zuge der Planung und Bauausführung bekanntwerdenden und vom Auftraggeber anvertrauten Umstände und Verhältnisse verpflichtet, soweit die Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt wären und der Auftraggeber die Auftragnehmerin nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet.

11.2. Dem Auftraggeber ist es ausdrücklich verboten, Entwürfe, Unterlagen oder sonstiges Bild- bzw. Anschauungsmaterial ohne Zustimmung der Auftragnehmerin zu veröffentlichen oder auf sonstige Art zu verbreiten.

12. INTERESSENWAHRUNG UND BERATUNG DES AUFTRAGGEBERS

12.1. Die Auftragnehmerin ist aufgrund des zwischen ihr und dem Auftraggeber bestehenden Treueverhältnisses im Rahmen der von ihrem Auftrag umfassten Leistungen zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers verpflichtet.

12.2. Die Auftragnehmerin hat den Auftraggeber im Rahmen der von ihrem Auftrag umfassten Leistungen über die in diesem Zusammenhang für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihr obliegenden Sorgfalt zu beraten und das Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung und Ausführung dieser Leistungen einzusetzen.

12.3. Die Auftragnehmerin hat dem Auftraggeber jederzeit Auskunft, über die mit der Erfüllung der von ihrem Auftrag umfassten, Leistungen im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Hat die Auftragnehmerin bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers, so hat sie diese dem Auftraggeber im Rahmen der Warn- und Aufklärungspflichten zu den von ihrem Auftrag umfassten Leistungen mitzuteilen. Darüberhinausgehende Warn- und

Aufklärungspflichten insbesondere hinsichtlich der Leistungen Dritter hat die Auftragnehmerin nicht.

13. VOLLMACHT

13.1. Der Auftragnehmerin wird – soweit sie im Rahmen der übertragenen Leistungen auch mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt ist – die Ermächtigung zur Vertretung des Auftraggebers gegenüber Behörden und allen Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben, erteilt. Von dieser Vertretungsvollmacht umfasst sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen, insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten Professionisten, die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmen und sonstigen Professionisten, die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbeseitigung sowie zur Ersatzvornahme sowie die Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle. Ist die Auftragnehmerin nicht mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt, gilt die Ermächtigung zur Vertretung des Auftraggebers nur gegenüber Behörden, nicht aber gegenüber Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben.

13.2. Von der Vertretungsvollmacht sind die Vergabe von Aufträgen an die ausführenden Unternehmen und die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Sonderfachleute sowie die rechtsgeschäftliche Anerkennung von Teil- oder Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmen und der Sonderfachleute nicht umfasst.

13.3. Die Auftragnehmerin erhält vom Auftraggeber eine schriftliche Vollmachtsurkunde des in den oben angeführten Punkten festgelegten Inhaltes, um das Vollmachts-Verhältnis gegenüber den Behörden, Anrainern, beteiligten Professionisten sowie sonstigen Dritten nachweisen zu können.

14. VERWAHRUNG UND HERAUSGABE DER UNTERLAGEN

14.1. Die Originalpläne und -daten verbleiben bei der Auftragnehmerin, die sie ordnungsgemäß aufzubewahren hat.

14.2. Die Auftragnehmerin ist jedoch vorbehaltlich der vollständigen Bezahlung des fälligen Honorars verpflichtet, dem Auftraggeber über Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszufolgen. Für den Fall, dass aufgrund einer gesonderten Vereinbarung Unterlagen mit Zustimmung der Auftragnehmerin in nicht veränderbarer oder veränderbarer digitaler Form übermittelt werden, trifft die Auftragnehmerin keine wie immer geartete Haftung für Fehler oder Schäden, die an der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten oder bei Dritten entstehen. Der Auftraggeber hat die Auftragnehmerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

14.3. Die Aufbewahrungspflicht der Auftragnehmerin endet grundsätzlich sieben Jahre nach Legung der Schlusshonorarnote an den Auftraggeber, doch kann sich die Auftragnehmerin während dieser Zeit durch Herausgabe der Unterlagen an den Auftraggeber von ihrer Verwahrungspflicht befreien.

15. URHEBERRECHT, VERWERTUNGSRECHT UND NUTZUNGSRECHT

15.1. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Pläne und sonstige Unterlagen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung, Prüfung durch die (Fach-)Planer und die

ausführenden Unternehmen und ausdrücklicher Freigabe durch die Auftragnehmerin verwendet werden dürfen.

15.2. Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den von der Auftragnehmerin angefertigten Plänen, Skizzen, Modellen usw. verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts bei der Auftragnehmerin. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Werkes bzw. des Nachbaus durch Dritte.

15.3. Der Auftraggeber hat das Recht, die Pläne für das gegenständliche Bauprojekt im Rahmen der Ausführung ausschließlich dieses Werkes zu verwerten, wenn der Auftraggeber die Honoraransprüche für sämtliche beauftragten Teilleistungen vollständig bezahlt hat. Von diesem Recht ist nur die einmalige, plan- und vertragskonforme Ausführung umfasst. Die Verwendung der Pläne/Unterlagen für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig.

15.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin auch nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen, sofern nicht überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.

15.5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt und der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk den Namen der Auftragnehmerin anzuführen. Die Auftragnehmerin hat das Recht, dem Auftraggeber die Veröffentlichung unter Namensangabe der Auftragnehmerin zu untersagen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder das Projekt nachträglich ohne Zustimmung der Auftragnehmerin abgeändert wird.

15.6. Es ist der Auftragnehmerin gestattet, das gegenständliche Bauvorhaben ohne weitere Zustimmung des Auftraggebers als Referenz zu nennen sowie Fotos und Videos vom gegenständlichen Projekt in uneingeschränkter Weise und ohne Anspruch des Auftraggebers auf ein Entgelt zu veröffentlichen.

16. VERSICHERUNG

Die Auftragnehmerin hat eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung in gesetzlicher Höhe, die zumindest über die gesamte Vertragsdauer aufrechterhalten wird..

17. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

17.1. Die Auftragnehmerin hat ihre Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik bzw. der Baukunst zu erbringen. Die Auftragnehmerin haftet dem Auftraggeber für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Pläne, Berechnungen und sonstigen Leistungen in Bezug auf den Auftragsgegenstand.

17.2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

17.3. Ausgeschlossen ist die Haftung aus Schadensfällen, wenn diese leichte Fahrlässigkeit und nicht Personenschäden oder zur Bearbeitung übernommene Gewerke, Teilgewerke oder Sachen betreffen.

18. VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

18.1. Die vorzeitige Vertragsauflösung ist nur aus wichtigem Grund, der dem auflösenden Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht bzw. machen würde, möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

18.1.1. FÜR DEN AUFTRAGGEBER, WENN

- die Auftragnehmerin sich – trotz schriftlichen Vorhaltes und angemessener Nachfristsetzung – fortgesetzt vertragswidrig verhält;
- die Auftragnehmerin sich – trotz angemessener Nachfristsetzung – mit der Leistungserbringung in Verzug befindet;
- von der Auftragnehmerin zu vertretende Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung vorliegen, die ununterbrochen länger als drei Monate andauern.

18.1.2. FÜR DIE AUFTRAGNEHMERIN, WENN

- der Auftraggeber sich – trotz schriftlichen Vorhaltes und angemessener Nachfristsetzung – vertragswidrig verhält oder seine Mitwirkungspflicht verletzt;
- der Auftraggeber die ordnungsgemäße Leistungserbringung endgültig vereitelt;
- Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung vorliegen, die ununterbrochen länger als drei Monate andauern.

18.2. Die vorzeitige Vertragsauflösung ist schriftlich zu erklären.

18.3. Erfolgt die vorzeitige Vertragsauflösung aus einem Grund, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat, steht ihr nur das Entgelt für diejenigen Leistungen zu, die sie bis zum Tag des Rücktritts erbracht hat.

18.4. Erfolgt die vorzeitige Vertragsauflösung aus einem Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, gebührt der Auftragsnehmerin gemäß § 1168 Abs. 1 ABGB dennoch das vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen.

18.5. Davon unberührt bleibt der jeder Vertragsseite gegen den anderen Teil wegen dessen Verschulden an der vorzeitigen Vertragsauflösung zustehende Schadenersatzanspruch.

19. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

Für Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

20. DATENVERARBEITUNG

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Auftragnehmerin die in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke verarbeiten, insbesondere speichern oder an den Kreditschutzverband übermitteln, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages erfolgt oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Auftraggebers an dem Ausschluss der Verarbeitung dieser Daten überwiegt.

21. ANWENDBARES RECHT, MEDIATION UND GERICHTSSTAND

21.1. Der Vertrag und dessen Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, entzogen wird.

21.2. Der Auftraggeber und die Auftragnehmerin werden nach Möglichkeit versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen.

22. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

22.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt insbesondere auch für das Abgehen dieses Formerfordernisses.

22.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen seiner Wohnadresse bekannt zu geben, solange das Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

1010 Wien, am 01.12.2023 steininger.architects ZT GmbH

I. Widerrufsbelehrung, Rücktrittsrecht

Sofern der Vertrag mit uns im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen von steininger.architects ZT GmbH abgeschlossen wird, gilt Folgendes:

II. Widerrufsbelehrung

(1) Der Kunde hat das Recht, seine Vertragserklärung oder einen bereits zustande gekommenen Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Sofern wir unserer Informationspflicht über das Bestehen des Widerrufsrechts (Bedingungen, Fristen und Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts) dem Kunden gegenüber nicht nachgekommen sind, verlängert sich die Widerrufsfrist um zwölf Monate. Holen wir die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag des Vertragsabschlusses nach, so endet die Widerrufsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde diese Information erhält.

(2) Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde uns:

Firma steininger.architects ZT GmbH
Schubertring 14
1010 Wien
Tel.: .....
E-Mail: .....

mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das im Anschluss abgebildete Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten

Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

III. Folgen des Widerrufs

(1) Wenn der Kunde seine Vertragserklärung oder einen bereits zustande gekommenen Vertrag widerruft, haben wir ihm alle Zahlungen, die wir von ihm erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

(2) Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden wir dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnen.

IV. Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

***
— An
Firma steininger.architects ZT GmbH
Schubertring 14
1010 Wien
E-Mail: .....

— Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die
— Bestellt am (*)/erhalten am (*)
— Name des/der Verbraucher(s)
— Anschrift des/der Verbraucher(s)
— Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
— Datum
***
(*) Unzutreffendes streichen